

**Der Vorsitzende des Haupt-, Finanz-
und Wirtschaftsförderungsausschusses**



An die Mitglieder des
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher
und seine Stellvertreter
die Vertreterin des Ausländerbeirates
den Vertreter des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Breustedt
Telefon: 06074 911866

1. September 2021

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
4. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
(Sitzung Nr. 6/2021)

am **Donnerstag, 09.09.2021**, um **19:30** Uhr.

Die Sitzung findet in der **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2
(Stavo
TOP 4) Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026, hier: Wahl
der Vertreter/innen der Stadtverordnetenversammlung und der
sachkundigen Bürger/innen
Vorlage: VO/0172/21
- TOP 3
(Stavo
TOP 5) Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der
"Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0182/21
- TOP 4
(Stavo
TOP 6) Beteiligungsbericht 2020
Vorlage: VO/0183/21

- TOP 5 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Grüne: Klima-Vorbehalt bei
(Stavo allen einschlägigen Entscheidungen
TOP 8) Vorlage: CAL/0198/21
- TOP 6 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Grüne: Errichtung einer
(Stavo städtischen Grundstücksgesellschaft - Prüfung
TOP 9) Vorlage: CAL/0199/21
- TOP 7 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Grüne: Einzelhandelskonzept
(Stavo und Einzelhandelsförderungskonzept
TOP 10) Vorlage: CAL/0200/21
- TOP 8 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Grüne: Beauftragung eines
(Stavo Fachbüros zur Erstellung einer Ausgleichspotenzialanalyse und eines
TOP 11) Programmes zur Bevorratung von Flächen für den naturschutzrechtlichen
Ausgleich
Vorlage: CAL/0201/21
- TOP 9 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Grüne: Gemeinschaftsgärten als
(Stavo "Saisongarten" in Rödermark
TOP 12) Vorlage: CAL/0202/21
- TOP 10 Antrag der Fraktion FWR: Landeplätze für Rettungshubschrauber
(Stavo Vorlage: FWR/0204/21
TOP 13)
- TOP 11 Antrag der FDP-Fraktion: Mobile Luftreiniger als Teil des Hygienekonzepts
(Stavo für die Kindertagesstätten
TOP 14) Vorlage: FDP/0210/21
- TOP 12 Antrag der FDP-Fraktion: Ausweitung der öffentlichen Freizeitfläche hinter
(Stavo dem Badehaus
TOP 7) Vorlage: FDP/0135/21
- TOP 13 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 14 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen



Jan Grünberg
Ausschussvorsitzender

F. d. R.



Arne Breustedt
Schriftführer

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro	Vorlage-Nr: VO/0172/21 AZ: Datum: 05.08.2021 Verfasser: Mah
Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026, hier: Wahl der Vertreter/innen der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Bürger/innen	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
30.08.2021	Magistrat
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung des Magistrates am 14.06.2021 wurde festgelegt, die folgenden Kommissionen zu bilden:

1. Kommission Leitbild und Stadtentwicklung
2. Kommission Internationale Partnerschaften
3. Brandschutzkommission

Die Kommissionen unterstehen gemäß § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dem Magistrat und bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrates, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und aus sachkundigen Bürger/innen.

Weiterhin hat der Magistrat in seiner Sitzung am 19.07.2021 festgelegt, dass den Vorsitz in den Kommissionen Bürgermeister Rotter übernimmt. Stellvertreterin ist Erste Stadträtin Schülner. Daneben gehören den Kommissionen als weitere Mitglieder des Magistrates an:

1. Kommission Leitbild und Stadtentwicklung
Stadträtin Reusch und Stadträtin Heidelberg
2. Kommission Internationale Partnerschaften
Stadträtin Gierszewski und Stadtrat Uhe-Wilhelm
3. Brandschutzkommission
Stadtrat Schneider und Stadträtin von der Lühe

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die sachkundigen Bürger/innen sind durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die sachkundigen Bürger/innen sollen auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt werden.

In der vergangenen Legislaturperiode war in die Kommissionen jeweils ein Stadtverordneter pro Fraktion berufen worden.

Der Kommission „Leitbild und Stadtentwicklung“ gehörten zuletzt drei sachkundige Bürger/innen an, der Kommission „Internationale Partnerschaften“ sechs.

Der Brandschutzkommission gehörten als sachkundige Bürger/innen zuletzt an: Stadtbrandinspektor (zugleich Leiter der Stabsstelle Brandschutz), stellv. Stadtbrandinspektor, Wehrführer Ober-Roden, stellv. Wehrführer Ober-Roden, Wehrführer Urberach, stellv. Wehrführer Urberach

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Festlegung der jeweiligen Anzahl der Vertreter/innen der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Bürger/innen sowie Vornahme der entsprechenden Wahlen gebeten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt zu Mitgliedern der **Kommission „Leitbild und Stadtentwicklung“**:

Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. CDU-Fraktion: _____
2. AL/Grüne-Fraktion: _____
3. SPD-Fraktion: _____
4. FWR-Fraktion: _____
5. FDP-Fraktion: _____

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger:

...

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt zu Mitgliedern der **Kommission „Internationale Partnerschaften“**:

Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. CDU-Fraktion: _____
2. AL/Grüne-Fraktion: _____
3. SPD-Fraktion: _____
4. FWR-Fraktion: _____
5. FDP-Fraktion: _____

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger:

...

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt zu Mitgliedern der **Brandschutzkommission**:

Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. CDU-Fraktion: _____
2. AL/Grüne-Fraktion: _____
3. SPD-Fraktion: _____
4. FWR-Fraktion: _____
5. FDP-Fraktion: _____

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger:

Wehrführer Feuerwehr Ober-Roden: Frank Schneider (derzeitiger Stellvertreter)

Wehrführer Feuerwehr Urberach: Dieter Rumpf

Stadtbrandinspektor: Herbert Weber

Stellv. Stadtbrandinspektor und Schriftführer: Peter Gotta

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0182/21 AZ: Datum: 23.08.2021 Verfasser: Morian / Nickolaus
Änderungen der "Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark" sowie der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
30.08.2021	Magistrat
07.09.2021	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ sowie die „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ wird an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen sowie an die steigenden Anforderungen an die Ausweitung der Ganztagsbetreuung angepasst.

Die geplanten Anpassungen werden die folgenden Regelungen betreffen und wie folgt begründet:

- § 6 Betreuungssatzung Beginn der Schulkinderbetreuung um 11.45 Uhr (vorab 12.00 Uhr) zur Entzerrung der Mittagssessenssituation.
- § 2 Kostenbeitragssatzung Aufnahme von Kostenbeiträgen für die Betreuung in AGs an der „Schule an den Linden“

Die geplanten Änderungen wurden in die aktuell gültigen Satzungen eingepflegt und farblich gekennzeichnet.
Ebenso werden die Entwürfe der Änderungssatzungen der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 4. Änderung“

und

- „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 5. Änderung“

gemäß den beigefügten Satzungsentwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Durch die Aufnahme von Kostenbeiträgen für die Betreuung in AGs wird mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2.700 € gerechnet. Zusätzliche Aufwendungen entstehen lt. FA-Leitung nicht.

He, 24.08.21

Anlagen

- Geplante Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“
- Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 4. Änderung“
- Geplante Änderung der „Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“
- Entwurf der „Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark – 5. Änderung“



Satzung

über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
2. Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
3. Änderung	Stavo-Beschluss vom 23.06.2020	In Kraft seit 01.08.2020

467-06

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 14.02.2017 die folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g
über die Betreuung von Kindern in den
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung
der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Kinderhorte und die Schulkinderbetreuung werden von der Stadt Rödermark als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kinderhorte I und II, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Aufgaben

- (1)* Die Horte und die Schulkinderbetreuung haben den Auftrag, Kindern aus unterschiedlichen sozialen Bereichen über den Rahmen ihrer familiären und schulischen Erziehung hinaus Möglichkeiten und Anreize zur individuellen Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit zu geben.
Teil des pädagogischen Konzeptes im Hort und in der Schulkinderbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Die gemeinsamen Mahlzeiten fördern die Esskultur, die sozialen Beziehungen und stärken das Gemeinschaftserlebnis.
- (2) Die Stadt Rödermark ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Rödermark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* § 2 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz (= Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Rödermark haben.
- (2) Aufgenommen werden in der Regel Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. der vierten Schulklasse. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit der Verwaltung der Fachabteilung Kinder.
- (3)* Bevorzugt aufgenommen werden (entsprechend § 24 SGB VIII) die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Wobei die Kinder im 1. bis 3. Schuljahr Vorrang genießen. Die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium muss durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen werden.
- (4)* Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kinderhortes und Schulkinderbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5)* Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten gem. § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung des Kinderhortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet. Das Kind kann erst nach Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattests den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besuchen. Die Eltern werden durch ein Merkblatt, dessen Erhalt sie bei Aufnahme eines Kindes bestätigen, informiert.

§ 4 **

Aufnahme

- (1) Zur Aufnahme muss eine Anmeldung beim Online-Anmeldeportal der Stadtverwaltung erfolgen. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung bei der Leitung des Hortes oder der Schulkinderbetreuung möglich. Für die Anmeldung wird ein Zeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum wird jährlich bekannt gegeben. Gehen Anmeldungen nach dem angegebenen Zeitraum ein, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn nach der Vergabe noch freie Plätze vorhanden sind. Nach Eingang der Anmeldung werden Arbeitszeitnachweise gemäß § 3 Abs. 3 von den im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, angefordert. Die Aufnahme in die Betreuung für das folgende Schuljahr erfolgt nach Prüfung der Arbeitszeitnachweise, soziale Härten werden berücksichtigt. Diese Arbeitszeitnachweise sind jährlich, zur Überprüfung, neu vorzulegen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere Arbeitszeitveränderung oder Verlust der Arbeitsstelle innerhalb eines Monats, mitzuteilen. Sollte während des laufenden Hort-/ Betreuungsjahres keine Berechtigung mehr vorliegen, erfolgt der Ausschluss.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung an.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kinderhort und in die Schulkinderbetreuung besteht nicht.-Der Antrag zur Aufnahme bezieht sich auf das folgende bzw. laufende Schuljahr. Zum folgenden Schuljahr werden die in Abs. 1 genannten Aufnahmekriterien erneut überprüft und über die Fortführung oder Beendigung (bei Nichtvorliegen der Aufnahmekriterien) entschieden.
- (4) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist vor Aufnahme des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

* § 3 Abs. 3 wurde eingefügt sowie die Nummerierungen der Absätze 4 bis 5 geändert durch Stavo-Beschluss vom 18.06.2019.

** § 4 wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2020 neu gefasst.

§ 5*

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) ** Es wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten auf den regelmäßigen Besuch des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung hinwirken. Die Kinder sollen den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung regelmäßig und pünktlich innerhalb der durch die Eltern gebuchten Betreuungszeiten (Ganztagsbetreuung; Betreuung bis 15.00 Uhr; Platzsharing-Plätze) besuchen. Bei vereinbarter Abholung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder bis zur Beendigung der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung mitzuteilen.
- (4) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet im Rahmen der Erziehungspartnerschaft konstruktiv zusammenzuarbeiten.
- (6) Im Hort ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich; die Essensgebühr ist an die Stadt zu entrichten.
- (7) In der Schulkinderbetreuung ist eine gemeinsame Essenszeit in der Mensa verbindlich. Die Buchung des Essens und die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Eltern direkt mit dem Caterer.
Sollten sich die Eltern nicht mit der Nutzung des Catering-Angebotes einverstanden erklären, ist von den Eltern sicherzustellen, dass das Kind einen Imbiss für die Mittagspause dabei hat. Es ist aber nicht möglich, mitgebrachtes Essen in der Küche aufzubereiten oder aufzuwärmen.
- (8) Sollten Eltern die Essensbestellung wiederholt versäumen oder hat ein Kind wiederholt keinen ausreichenden Imbiss für das Mittagessen dabei, dann kann der Betreuungsplatz zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Stadtverwaltung Rödermark gekündigt werden.
- (9) Sollte das Kind besonderer Betreuung bedürfen, so ist seitens der Erziehungsberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, damit dem individuelle Förderbedarf des Kindes organisatorisch, personell und sächlich im Interesse des Kindeswohls entsprochen werden kann. Die Eltern verpflichten sich zur Mitwirkung.

§ 6***

Öffnungszeiten

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet.
Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr (Schulkinderbetreuung) und ab 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Kinderhort) statt. Freitags endet die Betreuungszeit in der Schulkinderbetreuung und dem Kinderhort um 16:00 Uhr.
- (2) Das Angebot umfasst die Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr (freitags bis 16.00 Uhr) sowie die Betreuung bis 15.00 Uhr.
- (3) Im begrenzten Umfang werden Platzsharing-Plätze für zwei oder drei Werktags pro Woche zur Verfügung gestellt.
Ein Zukauf in den Ferien ist für Kinder mit Platzsharing- im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Ein Zukauf ist nur tageweise und nur in den Ferienöffnungszeiten möglich. Die Anmeldung für einen Zukauf erfolgt rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Schulkinderbetreuung
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Platzsharing-Plätze und Zukaufmöglichkeiten in den Ferien.

* § 5 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** In § 5 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 ein Satz 2 eingefügt.

*** § 6 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (5) Die Horte und die Schulkinderbetreuung kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - c) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Elternbriefe, Veröffentlichungen auf der Homepage der Stadt Rödermark und durch Aushang in den Einrichtungen.

§ 7

Versicherung

- (1) Die Kinder sind grundsätzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch Personenberechtigte an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Gegen Unfälle im Kinderhort bzw. Schulkinderbetreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Hort bzw. Schulkinderbetreuung versichert die Stadt die Kinder durch eine private Unfallversicherung.

§ 8

Pflichten des Personals im Hort und in der Schulkinderbetreuung, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals im Hort beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Betreuungsgrundstück und endet mit dem Verlassen des Grundstücks, bzw. bei den Schulkindern mit der Anmeldung bei der Schulkinderbetreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude.
- (2) Für Kinder, die sich unerlaubt aus dem Hort bzw. aus der Schulkinderbetreuung entfernen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung des Hortes bzw. der Schulkinderbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und gleichzeitig das Kreis-Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (4)* Wird die Betreuungszeit gemäß § 6 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt in dieser Zeit die Aufsichtspflicht des Personals.

* § 8 Abs. 4 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt.

§ 9* **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort bzw. in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind Benutzungsgebühr und Essenspauschale für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (2) ** In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der aufgrund des Erreichens des Höchstalters vom Hort bzw. Schulkinderbetreuung abgehender der Kinder grundsätzlich ausgeschlossen der Kinder nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) zulässig. Es gilt § 3 (5) der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung.
- (3) Ein Kind kann durch Entscheidung des Magistrats vom weiteren Besuch eines Hortes und der Schulkinderbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden oder durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Hortes und der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht. Vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses sind die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats, in dem er schriftlich erklärt wurde, wirksam, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, mit den Fachkräften des Trägers oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Die Gründe, die zum Ausschluss führen, sind aktenkundig zu machen.
 - bei dem Kind schwere körperliche, geistige oder psychische Störungen auftreten, die mit den pädagogischen Mitteln des Hortes und der Schulkinderbetreuung nicht aufgefangen werden können und wenn hierdurch unvermeidbare Beeinträchtigungen des Betreuungsbetriebes verursacht werden,
 - ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung den Hort und die Schulkinderbetreuung nicht besucht,
 - die gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern mehrere Male oder ununterbrochen nicht eingehalten werden und das Kind nicht rechtzeitig vom Hort und Schulkinderbetreuung abgeholt wird.
 - die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr und/oder der Essenspauschale im Rückstand sind.
- (4) Vor einem Ausschluss soll nach Möglichkeit eine Aussprache der Leitung des Hortes und der Schulkinderbetreuung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 10 **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Kinderhorte und der Schulkinderbetreuung finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Rödermark vom 19.03.1991 entsprechende Anwendung.

* § 9 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** § 9 Abs. 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 18.06.2019 und vom 23.06.2020 geändert.

§ 11*
Kostenbeiträge, Verpflegungskosten

Für die Betreuung in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer monatlicher Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

Zusätzlich wird in den Kinderhorten für die Bereitstellung des Mittagessens ein Verpflegungsentgelt eingefordert

§ 12**
Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), DSGVO; Hessisches Daten-schutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13**
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister

* § 11 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

** § 12 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Aus § 12 (alt) wurde § 13 (neu).

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I 882) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

4. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

- (1) Die Horte und die Schulkinderbetreuung sind montags bis freitags an Werktagen in Ganztagsbetreuung geöffnet.
Die Betreuung findet vor dem Unterrichtsbeginn von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr und nach dem Unterrichtsende ab 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr (Schulkinderbetreuung) und ab 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Kinderhort) statt. Freitags endet die Betreuungszeit in der Schulkinderbetreuung und dem Kinderhort um 16:00 Uhr.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1	§ 8 Abs. 1 - 4
§ 2 Abs. 1 und 2	§ 9 Abs. 1 - 5
§ 3 Abs. 1 – 5	§ 10
§ 4 Abs. 1 – 4	§ 11
§ 5 Abs. 1 – 9	§ 12 Abs. 1 - 3
§ 6 Abs. 2 – 7	§ 13
§ 7 Abs. 1 – 2	

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Rödermark, den
Jörg Rotter, Bürgermeister



***Kostenbeitragssatzung zur Satzung
über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der
Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 14.02.2017	In Kraft seit 24.02.2017
1.Änderung	Stavo-Beschluss vom 19.06.2018	In Kraft seit 01.08.2018
2.Änderung	Stavo-Beschluss vom 18.06.2019	In Kraft seit 01.08.2019
3.Änderung	Stavo-Beschluss vom 23.06.2020	In Kraft seit 01.08.2020
4.Änderung	Stavo-Beschluss vom 16.02.2021	§ 3 a Kraft seit 01.04.2020

467-07

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 14.02.2017 nachstehende

KOSTENBEITRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Betreuung von Kindern in
Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung
der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1*
Allgemeines

Für die Benutzung der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter jedes Kindes monatlich einen Kostenbeitrag und ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.
 In der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2**
Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für den **Ganztagsplatz bis 17 Uhr** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	191 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	197 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	203 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	209 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	215 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	221 €/Monat

* § 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** § 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst und durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 geändert.

Der Kostenbeitrag beträgt für den **15.00 Uhr-Platz** mit Betreuung über die Mittagszeit im Zeitraum vom

Betreuungsjahr 2019/2020	108 €/Monat
Betreuungsjahr 2020/2021	111 €/Monat
Betreuungsjahr 2021/2022	114 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	117 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	121 €/Monat
ab Betreuungsjahr 2024/2025	125 €/Monat

(2) Der Kostenbeitrag für **Platzsharing-Plätze** beträgt:

a. Für für den Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr:

- ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	76 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	115 €/Monat
- Betreuungsjahr 2020/2021	
2 Tage i.d. Woche	78 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	118 €/Monat
- Betreuungsjahr 2021/2022	
2 Tage i.d. Woche	80 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	122 €/Monat
- Betreuungsjahr 2022/2023	
2 Tage i.d. Woche	82 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	126 €/Monat
- Betreuungsjahr 2023/2024	
2 Tage i.d. Woche	84 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	130 €/Monat
- ab dem Betreuungsjahr 2024/2025	
2 Tage i.d. Woche	87 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	134 €/Monat

b. Für den-Platz bis 15.00 Uhr:

- ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	
2 Tage i.d. Woche	43 €/Monat
3 Tage i.d. Woche	65 €/Monat

-	Betreuungsjahr 2020/2021:	
	2 Tage i.d. Woche	44 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	67 €/Monat
-	Betreuungsjahr 2021/2022:	
	2 Tage i.d. Woche	45 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	69 €/Monat
-	Betreuungsjahr 2022/2023:	
	2 Tage i.d. Woche	46 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	71 €/Monat
-	Betreuungsjahr 2023/2024	
	2 Tage i.d. Woche	47 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	73 €/Monat
-	ab dem Betreuungsjahr 2024/2025:	
	2 Tage i.d. Woche	48 €/Monat
	3 Tage i.d. Woche	75 €/Monat
c.	Für Zukaufstunden in der Ferienbetreuung:	
	Zukauf pro Tag bis 15.00 Uhr	24 €
	Zukauf pro Tag bis 17.00 Uhr	30 €
*d.	Für Zukaufstunden in der Frühbetreuung:	
	Zukauf pro Tag (7.00 – 7.45 Uhr)	4 €

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres wird durch Bekanntmachung festgesetzt.

(3) Der Kostenbeitrag für AG-Kinder der „Schule an den Linden“ beträgt:

Betreuungsjahr 2021/2022	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	22,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2022/2023	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2023/2024	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2024/2025	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	24,00 €/Monat

* § 2 Abs. 2 Nr. d wurde durch Stavo-Beschluss vom 18.06.2019 eingefügt.

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schliessfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

§ 3

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) * Die Kostenbeiträge sind bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die Zahlungen sind stets in vollen Monatsbeiträgen zu leisten.
- (2) ** Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen im Hort ist bis zum ersten eines Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen. Die folgenden Regelungen zur Abwicklung des Verpflegungsentgeltes beziehen sich auf die Betreuung im Hort.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Hort bzw. in die Schulkinderbetreuung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Besucht das Kind ohne Abmeldung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung nicht, sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt weiterhin zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme des Kindes anlässlich des neuen Betreuungsjahres ist der volle Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt des Aufnahmemonats zu entrichten.
- (5) *** Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt sind bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Betreuungsjahr endet. In der Zeit vom 1. Mai bis zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung der abgehenden Kinder grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig. Abmeldung unter gleichzeitiger Neuanmeldung eines Kindes (z. B. wegen längeren Urlaubs) ist nicht zulässig.
- (6) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung eines Horts bzw. der Schulkinderbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (7) Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes ist eine Ummeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Ein entsprechendes Formular ist im Hort, in der Schulkinderbetreuung oder bei der Stadtverwaltung auszufüllen. Bei Fristversäumnis sind der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt für einen weiteren Monat zu entrichten.
- (8) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.

* § 3 Abs. 1 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 geändert.

* § 3 Abs. 2 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt

*** § 3 Abs. 5 wurde durch Stavo-Beschluss vom 23.06.2020 neu gefasst.

- (9) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist möglich, wenn das Kind aus besonderen Gründen (z. B. längere Krankheit oder Abwesenheit vom Wohnort) länger als drei Wochen die Einrichtung nicht besuchte.
Voraussetzung ist, dass die Erziehungs-berechtigten binnen vier Wochen, nachdem das Kind den Hort bzw. die Schulkinderbetreuung wieder besucht, einen formlosen Antrag stellen.
- (10) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung eines zur Einziehung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (11) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 3 a *

Freistellung und Reduzierung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen

- (1) Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark wegen des **Betreuungsverbotes** nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betreuungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom **01.04.2020 bis zum 30.06.2020** der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.
Bei einem gemäß § 2 Abs. 1 a der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen **ab dem 16.12.2020** - aufgrund keiner dringende Betreuungsnotwendigkeit - erfolgten **Verzicht auf die Notbetreuung** wird für den Zeitraum, in dem keine Betreuung in Anspruch genommen wurde, der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme

- der Notbetreuung,
- der Betreuung im Rahmen der erweiterten Regelbetreuung sowie
- der Betreuung im Ferienmonat Juli

wird der Kostenbeitrag entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Erhebung der Kostenbeiträge werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt

- (2) Die aufgrund der angeordneten Corona-Maßnahmen durch Verordnungen des Landes sowie Allgemeinverfügungen durch den Landkreis Offenbach vorgenommene Betreuung in festen Gruppen hat in den Kinderhorten zu einer **Reduzierung der Betreuungszeit in den Randzeiten** geführt.
Der Kostenbeitrag wird entsprechend der in § 2 der Satzung festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Der Berechnung der Kostenbeiträge – bezüglich der verkürzten Betreuungszeiten - werden die tatsächlich angebotenen Betreuungszeiten zugrunde gelegt.

* § 3 a wurde durch Stavo-Beschluss vom 16.02.2021 eingefügt. Dieser tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

§ 4* **Kostenbeitragsübernahme**

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5* **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte (Hort) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6** **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Rödermark besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7** **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Rödermark vom 19.03.2008 tritt nebst ihren Änderungen mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Rödermark, den 15.02.2017

Kern, Bürgermeister

* § 4 und § 5 wurden durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 neu gefasst.

** § 6 wurde durch Stavo-Beschluss vom 19.06.2018 eingefügt. Aus § 6 (alt) wurde § 7 (neu).

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I 882) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

5. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 wird eingefügt. Die folgenden Absätze werden in der Nummerierung angepasst:

(3) Der Kostenbeitrag für AG-Kinder der „Schule an den Linden“ beträgt:

Betreuungsjahr 2021/2022	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	22,50 €/Monat

Betreuungsjahr 2022/2023	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,00 €/Monat

Betreuungsjahr 2023/2024	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	23,50 €/Monat

Betreuungsjahr 2024/2025	
1 Tag von 11:45 bis 15 Uhr	24,00 €/Monat

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt, werden für das zweite Kind 50% der in Abs. 1 genannten Kostenbeiträge und für jedes weitere Kind keine Kostenbeiträge erhoben. Bei der Kostenbeitragsberechnung gilt immer das älteste Kind einer Familie als erstes Kind.
- (5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 70 € erhoben.
- (6) In der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Caterers.
- (7) Für die Anmietung der Schließfächer in der Schulkinderbetreuung gelten die Bedingungen und Preise des Anbieters.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 -2

§ 3 Abs. 1 – 11

§ 3 a Abs. 1 - 2

§ 4

§ 5

§ 6 Abs. 1 - 2

§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Rödermark, den

Jörg Rotter, Bürgermeister

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0183/21 AZ: Datum: 23.08.2021 Verfasser: Da
Beteiligungsbericht 2020	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
30.08.2021	Magistrat
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Laut § 123 a HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich binnen neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Diese Voraussetzung trifft nur auf die Berufsakademie Rhein-Main GmbH zu, die ihren Jahresabschluss 2020 am 17.06.2021 beschlossen hat. Der Beteiligungsbericht 2020 wurde auf Basis dieser Abschlussdaten aufgestellt (s. Anlage).

Gemäß § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zur erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten, Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorliegen des Beteiligungsberichts 2020 wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2020 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen: 1

Stadt Rödermark

Beteiligungsbericht 2020



Rechtliche Grundlage

Gemäß § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Beteiligung:

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gründung:	2002 als Berufsakademie Rhein-Main GmbH & Co KG und Berufsakademie Rhein-Main Verwaltungs GmbH 2003 Beginn Studienbetrieb 2008 Rechtsformwechsel zum 27.10.2008: Verschmelzung zur Berufsakademie Rhein-Main GmbH
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung der Berufsausbildung; verwirklicht durch die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie in der Stadt Rödermark
Gesellschafter:	gezeichnetes Kapital:
Stadt Rödermark	29.850 € (85,29 %)
Kreis Offenbach	<u>5.150 €</u> (14,71 %)
Insgesamt	35.000 €
Aufsichtsrat:	
Herr Jörg Rotter	Bürgermeister der Stadt Rödermark Vorsitzender
Frau Karin von der Lühe	Stadträtin der Stadt Rödermark Stellvertretende Vorsitzende
Herr Norbert Schultheis	Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach
Herr Werner Popp	Stadtrat der Stadt Rödermark
Frau Margot Süß	Kreisbeigeordnete des Kreises Offenbach
Frau Anna-Monika Gierszewski	Stadträtin der Stadt Rödermark
Aufwand Gremien:	Der Aufsichtsrat erhielt im Jahr 2020 Vergütungen von insgesamt 240 €.
Geschäftsführung:	Bernd Albrecht
Bezüge Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung verzichtet unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Bezüge.
Beteiligungen des Unternehmens:	keine
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:	Die Berufsakademie Rhein-Main bietet regional und überregional ansässigen Unternehmen ein staatlich anerkanntes und akkreditiertes Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Internationale Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik sowie Angewandte Informatik an.

Sie unterstützt die Unternehmen bei der Ausbildung, Personalbeschaffung und Personalentwicklung und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark und des Kreises Offenbach.

Kapitalzuführungen u. -entnahmen durch die Gemeinde:	keine seit dem Rechtsformwechsel 2008
Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:	Keine
Kreditaufnahmen durch das Unternehmen:	2,8 Mio. € 2011 zum Aufbau des Akademiegebäudes in Rödermark, Am Schwimmbad 3 (Restschuld 31.12.2020: 2.242 TEUR)
Sicherheiten:	Bürgschaft der Stadt Rödermark in Höhe von 2,0 Mio. € Buchgrundschuld in Höhe von insgesamt 800.000 €

Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Gem. § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten als wirtschaftliche Betätigung nicht Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für die Berufsakademie als Bildungseinrichtung nicht erforderlich.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Mit 175 Studienbeginnern im Oktober 2020 konnte die bisher höchste Anzahl an Studierenden für ein Studium an der BA Rhein-Main gewonnen werden. Insgesamt wurden 2020 elf neue Unternehmen für eine Kooperation mit der BA Rhein-Main akquiriert. Mit über 470 Studierenden ist die BA weiterhin die größte Berufsakademie Hessens.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden folgende Studiengänge, jeweils mit der Regelstudiendauer von 6 Semestern, angeboten:

- Studiengang Betriebswirtschaftslehre, mit den Spezialisierungen
Handel & Dienstleistungen,
Banking & Finance,
Spedition & Logistik,
Hotel- & Gastronomiemanagement,
Industrie (B.A.)
- Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B.Sc.) ab WS 2020
- Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)
- Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.) ab WS 2020

Ertragslage des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2020 schloss mit einem Jahresüberschuss von 353 TEUR ab (Vorjahr: 236 TEUR). Die Umsatzerlöse lagen 2020 bei 2.105 TEUR und beinhalten überwiegend Studiengebühren (1.575 TEUR) und Landeszuschüsse (452 TEUR).

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Datum: 30.08.2021 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl</i> <i>Michael Gensert</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Klima-Vorbehalt bei allen einschlägigen Entscheidungen									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.09.2021</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

In Anbetracht der dramatischen Auswirkungen des Klimawandels sind auch auf lokaler Ebene sämtliche Entscheidungen, die eine Klimarelevanz aufweisen, auf ihre Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit im Hinblick auf die Erreichung von Klimaneutralität zu hinterfragen.

Im Wege der Selbstbindung soll die Stadtverordnetenversammlung beispielhaft voranschreiten.

Beschlussvorschlag:

Es gilt ein Klima-Vorbehalt als allgemeine Nachhaltigkeitsklausel bei jeglicher Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, sofern sie eine Klimarelevanz aufweist.

Schon in der Beschlussvorlage sollen die Auswirkungen einer Entscheidung auf das Klima dokumentiert und benannt werden. Es sind Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf die klimatischen Verhältnisse und den Klimaschutz insgesamt auswirken.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Datum: 30.08.2021 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Michael Gensert Stefan Gerl</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Errichtung einer städtischen Grundstücksgesellschaft - Prüfung									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.09.2021</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die wichtigste Kompetenz der Stadt ist die Planungshoheit. Maßnahmen der Bauleitplanung alleine, insbesondere die Aufstellung von Bauleitplänen und die Durchführung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind jedoch nicht ausreichend und um den städtischen Gestaltungswillen umzusetzen. Im großen Umfange hängt die Darstellung und Verwirklichung von Planvorhaben davon ab, dass die Stadt direkte Verfügungsmöglichkeit über Grundstücke hat. Auch bei der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet ist es von großem Vorteil, wenn die Stadt über entsprechende eigene Flächen verfügt. Maßnahmen in den Ortskernen können alleine durch Bauleitpläne nicht im Sinne einer tatsächlichen Verwirklichung vorangetrieben werden. Der städtische Gestaltungsspielraum ist am größten, wenn die Stadt selbst Eigentümer der Flächen ist. Bei der Bodenbevorratung müssen Aktivitäten ausgeweitet und systematisch gebündelt werden. Daher soll die Gründung einer entsprechenden Gesellschaft geprüft werden. Auch für die Forcierung des Wohnungsbaus kann eine solche Gesellschaft zweckmäßig sein.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit und unter welchen Voraussetzungen nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden könnten, um Bauleitplanung und Stadtentwicklungsprojekte zu unterstützen:

1. Errichtung einer städtischen Grundstücksgesellschaft mit dem Geschäftszweck bebaute und unbebaute Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen.
2. Mögliche Erweiterung des Geschäftszweckes auf Erschließungsmaßnahmen und Durchführung von Maßnahmen bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen.
3. Mögliche Ausweitung auf Sanierung und Vermietung von Gebäuden.
4. Interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Datum: 30.08.2021 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Michael Gensert Stefan Gerl</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Einzelhandelskonzept und Einzelhandelsförderungskonzept									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.09.2021</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Das Stadtparlament hat ein Einzelhandelskonzept beschlossen. Es handelt sich um ein bauplanungsrechtliches Steuerungselement in dem zentrale Versorgungsbereiche festgelegt und Aussagen über die zukünftige Flächennutzung gemacht werden. Dieses Einzelhandelskonzept ist bedingt durch Bevölkerungswachstum und andere Faktoren wie zunehmenden Onlinehandel oder auch die Pandemie veraltet.

Der Bedarf und die Bereitschaft von Einzelhandelsunternehmen in und um Rödermark neue Standorte zu errichten oder ältere Standorte zu modernisieren ist groß.

Beispielsweise werden im Bereich der Max-Planck-Straße/Odenwaldstraße die vorhandenen Märkte modernisiert und vergrößert.

Es gibt andere Einrichtungen (Netto in Urberach und Rewe in Ober-Roden), die den Anforderungen der Kunden und des Marktes nicht mehr genügen. Insbesondere ist es an diesen Standorten nicht möglich, moderne Produktpaletten z.B. auch Lebensmittel aus regionalem Anbau ausreichend anzubieten.

In Offenthal entsteht ein größerer Edeka-Markt. Weiterhin zeigen Edeka, Tegut und Rewe großes Interesse am Standort Rödermark. Zahlreiche Kunden aus Rödermark pendeln aus. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist eine Neuauflage des Einzelhandelskonzepts erforderlich.

Es ist daher auch erforderlich, sich in diesem Zusammenhang mit bauplanrechtlichen Gesichtspunkten zu befassen. Möglichkeiten der Digitalisierung und des Onlinehandels sind auch für den örtlichen Einzelhandel zu nutzen.

Es ist ein Förderkonzept mit Handlungsempfehlungen mit Maßnahmenkatalog zusammen mit dem Gewerbeverein und der Wirtschaftsförderung zu erstellen, um die Stadt Rödermark insgesamt aber auch insbesondere die Zentren als Einzelhandelsstandorte aufzuwerten und zu sichern.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird bauauftragt, ein Einzelhandelskonzept für die planungsrechtliche Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet neu aufzulegen und ein Einzelhandels-Förderungskonzept zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Datum: 30.08.2021 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung einer Ausgleichspotenzialanalyse und eines Programmes zur Bevorratung von Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.09.2021</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen für Bebauungsgebiete sollten schon im Bebauungsplan festgelegt werden. Der Ausgleich sollte direkt im Bebauungsgebiet und ggf. auch auf Rödermärker Gemarkung stattfinden. Um dies zu gewährleisten und auch ein schnell handeln zu können, ist es notwendig, ein Programm zur Beschaffung und Bevorratung von Flächen sowie zur Analyse von Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung aufzulegen. In diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung eines stadt eigenen Ökokontos erforderlich, auf welches bei Bedarf zurückgegriffen werden kann. Um dies schnellstmöglich durchzuführen, sollte ein Fachbüro für diese Aufgaben beauftragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beauftragt ein Fachbüro zur Erstellung einer Ausgleichspotenzial-Analyse und eines Programmes zur Bevorratung von Flächen und Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und zur Schaffung eines stadt eigenen Ökokontos.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Datum: 30.08.2021 Antragsteller: CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen Verfasser/in: <i>Stefan Gerl Michael Gensert</i>								
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Gemeinschaftsgärten als "Saisongarten" in Rödermark									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.09.2021</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Einen eigenen Nutzgarten zu haben und selber Gemüse anbauen – dieser Wunsch ist weit verbreitet. In Rödermark könnten die Möglichkeiten zur Anlage von Gemeinschaftsgärten als „Saisongarten“ wie beispielsweise beim Hofgut Oberfeld in Darmstadt oder bei Neubauers Eichwaldhof in Seligenstadt geschaffen werden. Die Organisation der einjährige Gartenparzellen erfolgt über private Initiativen. Für jeweils eine Saison kann man hier einen eigenen Gemüsegarten bewirtschaften. Die Gartenparzellen werden so vorbereitet, dass diese für eine Gartensaison zur Verfügung stehen. Über den Winter ruht die Anlage bis zum Beginn der Vegetationszeit im nächsten Frühjahr. Die Anlage besteht aus mehreren Parzellen von 30 qm - 50 qm und soll ein Angebot unterhalb der Anforderungen an bekannte Kleingartenanlagen sein.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird bauauftragt zu prüfen unter welchen Bedingungen und an welchen Örtlichkeiten in Rödermark Gemeinschaftsgärten als „Saisongarten“ in privater Trägerschaft angeboten werden können.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 30.08.2021 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Peter Schröder</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Landeplätze für Rettungshubschrauber									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>08.09.2021</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Bei Unfällen und lebensbedrohenden Krankheiten wird häufig ein Rettungshubschrauber angefordert. Die schnelle Luftrettung kann natürlich nur Vorteile bringen, wenn der Helikopter in der Nähe des Einsatzortes landen kann. Einen entsprechenden Landeplatz in der engen Bebauung von Rödermark zu finden ist oft nicht einfach und man beobachtet teilweise ein längeres Kreisen über der Unfallstelle, bis der Pilot einen geeigneten Ort ausfindig gemacht hat.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat zu prüfen:

1. Ob und wie z. B. auf dem Festplatz in Urberach oder einem anderen Ort ein Landeplatz gekennzeichnet werden kann.
2. Wo ein geeigneter Platz in Ober-Roden sinnvoll ist (z. B. Sportplatz Turnerschaft) und für diese Zwecke genutzt werden kann.
3. Ebenso ist zu prüfen, an welchen Plätzen in Waldacker eine Landung möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	<p>Datum: 30.08.2021</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>								
Antrag der FDP-Fraktion: Mobile Luftreiniger als Teil des Hygienekonzepts für die Kindertagesstätten									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>07.09.2021</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	07.09.2021	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
07.09.2021	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Aktuell hat der Kreis Offenbach entgegen seiner bisherigen Kommunikationslinie verlautbart^{1, 2}, dass die Beschaffung von mobilen Luftreinigern mit UV-C-Technik für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie die Förderschulen im Kreis Offenbach europaweit ausgeschrieben werden soll. Es geht dabei um die zentrale Beschaffung von rund 1.300 Luftreinigungsgeräte und ein Investitionsvolumen von voraussichtlich insgesamt etwa 4 Millionen Euro. Die Entscheidung für die Fokussierung auf die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sei dabei laut Meldung des Kreises Offenbach bewusst gefallen, da es für diese Kinder aktuell kein Impfangebot gebe.

Mit dieser durchaus unerwarteten und recht kurzfristigen Entscheidung des Kreises Offenbach drängt sich die dringliche Frage auf, inwieweit auch in den Kindertagesstätten (u3 und ü3) die Ergänzung der bestehenden Hygiene- und Lüftungskonzepte durch den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten angezeigt ist. Für einen verlässlichen Kita-Betrieb und ein Höchstmaß an reellem Infektionsschutz für die Kinder (u3 und ü3) sowie natürlich auch die Erzieherinnen und Erzieher sowie das gesamte Kita-Personal ist ein vorausschauendes Handeln der Stadt notwendig. Ein durchdachtes Ineinandergreifen von Hygienekonzepten, regelmäßiger Belüftung und dem Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten erscheint zudem rapide notwendig.

¹ Pressearchiv des Kreises Offenbach - 23.08.2021

² Frankfurter Neue Presse vom 24.08.2021

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

1. Schnellstmöglich zu prüfen und im Benehmen mit den einzelnen Kindertagesstätten festzustellen, wie viele Räume in den städtischen Kindertagesstätten für eine ergänzende Ausstattung mit mobilen Luftreinigungsgeräten in Frage kommen bzw. in wie vielen Räumen (u3 und ü3) eine Ergänzung mit mobilen Luftreinigungsgeräten angezeigt ist. Die in Rödermark tätigen freien und kirchlichen Träger von Kindertageseinrichtungen sind direkt in die Gespräche und Erörterungen mit einzubeziehen.
2. Umgehend Angebote (ggf. im Dialog mit dem Kreis Offenbach) für die Beschaffung von wartungsarmen Luftreinigern mit UV-C Technik für die städtischen Kindertagesstätten einzuholen.
3. Baldmöglichst das Gespräch mit umliegenden Städten dahingehend zu suchen, ob eine gemeinsame oder koordinierte Ausschreibung und/oder Beschaffung von Luftreinigungsgeräten mit UV-C Technik praktisch sowie finanziell machbar und sinnvoll ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 14.06.2021 Antragsteller: FDP-Fraktion Verfasser/in:														
Antrag der FDP-Fraktion: Ausweitung der öffentlichen Freizeitfläche hinter dem Badehaus															
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>23.06.2021</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>24.06.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.07.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>08.09.2021</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>09.09.2021</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>21.09.2021</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	23.06.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	24.06.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.07.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
23.06.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
24.06.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
06.07.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
08.09.2021	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
09.09.2021	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
21.09.2021	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Die öffentliche Fläche hinter dem Badehaus (Flur 9 Urberach, Flurstück 154/10) ist augenscheinlich die am intensivsten genutzte Freizeitfläche in Rödermark. Sie hat eine Fläche von ungefähr 6.850 m² und beherbergt neben der Skateranlage u.a. einen Bolzplatz, ein Beachvolleyballfeld, zwei Basketballkörbe, mehrere Bänke und Tische sowie Grill- und Picknickmöglichkeiten. Im Förderprogramm, das seinerzeit als „Zukunft Stadtgrün Urberach-Nord“ begonnen hat, sind größere Summen zur Aufwertung und Optimierung dieser Fläche vorgesehen. Entsprechende Planungsaufträge sind bereits vergeben.

Mit großer Verwunderung wurde dabei zur Kenntnis genommen, dass die benachbarte, dem Badehaus zugeordnete, Freifläche nicht Gegenstand dieser Planung ist. Diese Freifläche ist Teil des Flurstücks 154/9 und hat eine Fläche von rund 5.200 m². Vor dem Bau des Badehauses befand sich hier u.a. ein großer öffentlicher Spielplatz. Heute ist die Fläche Teil des Badehauses und der Sauna, steht als Liegewiese mit Sportmöglichkeiten den Gästen des Badehauses und der Sauna zur Verfügung. Es handelt sich mithin um zwei ähnlich große, benachbarte Flächen im Besitz der Stadt Rödermark, die allerdings einen großen Unterschied aufweisen: die eine Fläche ist sehr stark frequentiert, bietet den vielfältigen Nutzergruppen heute schon zu wenig Platz, die andere Fläche wird nur sehr sporadisch genutzt.

Die meisten Nutzer des Badehauses wollen Schwimmen. Die Liegewiese ist prinzipiell nur in den Sommermonaten interessant. In dieser Zeit kann das Badehaus jedoch nicht mit den Freibädern und den Badeseen konkurrieren.

Auch die Saunanutzer/-innen frequentieren nur einen Teil der Freifläche für kurze Abkühlungen, so dass diese 5.200 m² die meiste Zeit völlig ungenutzt bleiben. Es kann daher von einer keineswegs optimal (aus-)genutzten Fläche gesprochen werden, die aber von anderen Nutzergruppen dringend gebraucht wird. Badehaus und Sauna würden auch mit einer weit kleineren Fläche auskommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark möge beschließen:

1. Die bisher dem Badehaus und der Sauna zugeordnete Freifläche als Teil des Flurstücks 154/9 mit einer Fläche von rund 5.200 m² wird neu aufgeteilt.
2. Der größere Teil dieser Fläche wird für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und erweitert die bisherige Freizeitfläche „hinter dem Badehaus“, so dass diese zukünftig mindestens 10.000 m² groß sein wird.
3. Die so neu hinzukommende öffentliche Fläche soll bei der Neugestaltung dieser Freifläche im Zuge des Förderprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung Urberach-Nord“ mitberücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: